

Satzung des 5 am Tag e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen
5 am Tag e.V.
2. Sitz des Vereins ist Bonn.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist es, eine Kampagne zur Steigerung der Gesundheit zu entwickeln und durchzuführen, mit dem Ziel, die Verbraucher zu motivieren, fünf oder mehr Portionen Obst und Gemüse am Tag zu essen, um das Risiko von Krebs- und Herz-Kreislaufkrankungen zu senken, sowie in diesem Rahmen zu einer gesunderhaltenden Ernährung in der Bundesrepublik Deutschland und gegebenenfalls in anderen europäischen Ländern beizutragen.
2. Der Zweck soll erreicht werden durch eine überregionale Kampagne in allen Bereichen der Medien.
3. Zur Erfüllung des Zwecks kann der Verein Hilfspersonen beauftragen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der Fassung vom 01.10.2002 in jeweils neuester Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwaige Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Mitgetragen von
Deutsche Gesellschaft
für Ernährung e.V.
Deutsche Krebsgesell-
schaft e.V.

Schirmherrschaft



5 am Tag e.V.
c/o Servicebüro
Carl-Reuther-Str. 1
68305 Mannheim

Tel. 0621 33840-114
Fax 0621 33840-161
E-Mail: info@5amtag.de
www.5amtag.de

Frankfurter Volksbank e. G.
Konto 6 000 011 221
BLZ 501 900 00
USt-IdNr. DE226287194



§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Die Mitglieder werden in zwei Gruppen unterteilt.
Gruppe A:
Gemeinnützige eingetragene Vereine, öffentlich-rechtliche Körperschaften, Anstalten öffentlichen Rechts, natürliche Personen.
Gruppe B:
Einzelkaufleute, Handelsgesellschaften, juristische Personen.
3. Die Gruppe B unterscheidet sich in vier weitere Gruppen:
 - a) Vertreter des Handels,
 - b) Vertreter der Ernährungsindustrie,
 - c) Vertreter der Erzeuger,
 - d) Vertreter von Unternehmen der Gemeinschaftsverpflegung und sonstiger Unternehmen oder natürlicher Personen.Bei Zweifeln, welcher Gruppe die Mitglieder zuzurechnen sind, entscheidet der Vorstand.
4. Mitgliedsrechte können nur von dem Mitglied selbst wahrgenommen werden. Sie sind nicht übertragbar und können nicht durch Dritte wahrgenommen werden.
5. Die Aufnahme als Mitglied oder Fördermitglied in den Verein erfolgt nach schriftlichem Antrag und der Genehmigung für die Mitgliedschaft oder Fördermitgliedschaft des Antragsstellers durch den Vorstand.
6. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod der natürlichen Person,
 - b) mit der Löschung der Einzelfirma bzw. der Handelsgesellschaft im Handelsregister oder bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung,
 - c) mit der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens,
 - d) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstand, die jedoch nur mit 3-monatiger Frist zum Jahresende zulässig ist,
 - e) durch Ausschluss aus dem Verein.
7. Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied schriftlich zu hören.
8. Der Ausschluss des Mitglieds kann insbesondere dann erfolgen, wenn das Mitglied mit seinem Beitrag länger als sechs Monate in Verzug ist.

§ 5a

Fördermitgliedschaft

1. Fördermitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Fördermitglieder unterstützen die Aktivitäten des Vereins aktiv und finanziell. Die finanziellen Beiträge regelt eine Förderbeitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
3. Fördermitglieder haben das Recht, in ihren Veröffentlichungen auf ihre Fördermitgliedschaft hinzuweisen, ohne Nutzung der Logos des Vereins.
4. Fördermitglieder erhalten alle Mitgliederinformationen und Newsletter des Vereins.
5. Fördermitglieder haben Teilnahme-, Rede- und Antragsrecht auf Mitgliederversammlungen, sind aber nicht stimmberechtigt.

§ 6

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

§ 7

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus acht Vorstandsmitgliedern. Dabei stehen den Mitgliedergruppen A und B die Vorstandspositionen jeweils hälftig zu.
Eine Untergruppe der Gruppe B darf nicht mehr als zwei Vorstandsmitglieder stellen.
2. Der Verein wird durch den Vorstand vertreten, wobei zur Wirksamkeit der Vertretung immer zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam handeln müssen.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils für zwei Jahre gewählt. Wählbar ist jedes Vereinsmitglied, das aus der Mitgliederversammlung vorgeschlagen wird. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.
4. Entscheidungen des Vorstandes sind nur bindend, wenn $\frac{3}{4}$ der Vorstandsmitglieder dem Beschluss zustimmen. Entscheidungen des Vorstandes können im schriftlichen Verfahren eingeholt werden. Dies ist nur zulässig, wenn alle Vorstandsmitglieder diesem Verfahren zustimmen.

5. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte jährlich einen Sprecher des Vereins. Gewählt werden kann nur ein Mitglied des Vorstandes, der der Gruppe A zuzurechnen ist. Der Sprecher vertritt den Verein hinsichtlich seiner Zielsetzung und Aufgaben nach außen.
6. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer berufen oder geeigneten Einrichtungen/Personen die Geschäftsbesorgung übertragen.
7. Der Vorstand beschließt eine Geschäftsordnung.
8. Die Bundesrepublik Deutschland vertreten durch die/den Bundesminister/in für Gesundheit und durch den/die Bundesminister/in für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, erhält das ständige Recht zwei Vertreter (je einen aus den genannten Ressorts) ohne Stimmrecht in den Vorstand zu entsenden.
9. Der Vorstand kann weitere Vertreterinnen und Vertreter der Mitglieder als kooptierte Mitglieder ohne Stimmrecht in den Vorstand berufen.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen mittels einfachen Briefs innerhalb des ersten Halbjahres einzuberufen.
2. Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
3. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr,
 - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und dessen Entlastung,
 - c) Wahl des Vorstandes,
 - d) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages durch Erlass einer Beitragsordnung (siehe § 10 Ziff. 2),
 - e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung.
4. Eine Änderung der Satzung bedarf der Mehrheit von 2/3 der erschienenen Vereinsmitglieder.
5. Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 1/4 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
6. Die Mitgliederversammlung wird von dem Sprecher geleitet. Im Verhinderungsfalle bestimmt der Vorstand aus seiner Mitte einen anderen Versammlungsleiter.

7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
8. Die Mitglieder können sich in der Mitgliederversammlung mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Eine Stimmrechtsübertragung an Dritte ist ausgeschlossen.

§ 9

Arbeitsgruppen

1. Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit Arbeitsgruppen einberufen.
2. Die berufenen Arbeitsgruppen haben eine beratende Funktion, aber keine Beschlusskraft.
3. Die berufenen Arbeitsgruppen berichten dem Vorstand.

§ 10

Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, Mitgliedsbeiträge zu leisten.
2. Mitgliedsbeiträge sind jährlich innerhalb des ersten Quartals im Jahr im Voraus fällig.
3. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung durch Erlass einer Beitragsordnung.
4. Soweit Mitglieder aufgrund ihrer Struktur oder gesetzlicher Vorschriften sich nicht an einem Verein mit Beitragspflicht beteiligen dürfen, kann der Mitgliedsbeitrag in Form der Erstellung bzw. der Abnahme von Materialien des Vereins geleistet werden.

§ 11

Kampagnen-Logo, Nutzung

1. Der Vorstand erlässt Richtlinien zur Nutzung der Kampagnenmedien und des Kampagnenlogos.
2. Mitglieder sind nur berechtigt, die Kampagnenmedien und das Kampagnenlogo zu nutzen, wenn sie die Bedingungen der Vergaberichtlinien des Vereins erfüllen. Diese Vergaberichtlinien werden vom Verein festgelegt. Die Einhaltung der Bedingungen wird durch den Vorstand überprüft.
3. Der Vorstand ist berechtigt, auch Nichtmitgliedern die Nutzung der Kampagnenmedien und des Kampagnenlogos im Rahmen der festgelegten Vergaberichtlinien zu gestatten.

§ 12**Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens**

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Krebsgesellschaft e.V.

Düsseldorf, 15.05.2012
geändert in Bonn, 27.05.2015
Amtsgericht Bonn, VR 9649